

Die Annahme von Fremdboden zur Wiedernutzbarmachung bergbaulich genutzter Flächen stellt eine Abfallentsorgung im Sinne des § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwertung) dar.

In § 49 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Registerführungspflicht für die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 des KrWG entsorgen normiert. Die Verwertung von Fremdböden stellt das Verwertungsverfahren R5 - Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen nach der Anlage 2 des KrWG dar. Betreiber von Bergbaubetrieben (Tagebauen), die Fremdböden zur bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung verwerten, unterliegen demnach der Registerführungspflicht.

Nachfolgend sind die im Register geführten Mengen- und Qualitätsangaben der verwerteten Fremdböden für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Meldejahres darzustellen. Sollte die Umrechnung von Teilmengen erforderlich sein, nutzen sie bitte nachstehende Formel: $n \text{ m}^3 \times 1,75 = n \text{ t}$

Die gemeldeten Abfallmengen sind jeweils nur einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen!

Die Einheit der jeweiligen Abfallmenge ist in der letzten Spalte zwingend anzugeben.

Abfallmengen (Fremdbodenmengen) und -qualitäten

ASN ¹	Schadstoffgrenzwerte					Sonstige	Einheit angeben! Tonnen oder Kubikmeter (t oder m³)
	in Anlehnung an die M 20 der LAGA 1997			in Anlehnung an die TR Boden 2004	nach Ersatzbaustoff- verordnung (EBV)		
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 0*	BM0*		
170504							
170506							
200202							

¹Für andere verwertete Abfälle sind die ASN zwingend anzugeben. Das Bergamt behält sich vor, auf der Grundlage der Zulassungsbestimmungen der Sonder- bzw. Hauptbetriebspläne begründet, Informationen über die monats- oder quartalsweise Fremdbodenverwertung zu verlangen.

Datum:

Unterschrift/Firmenstempel:

¹ Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.